

Vortrag an den Ministerrat

Beschluss des Nationalen Luftreinhalteprogramms 2023 gemäß § 6 Emissionsgesetz-Luft 2018

Die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, die sogenannte NEC-Richtlinie, legt Verpflichtungen zur Reduktion der nationalen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan, Ammoniak und Feinstaub PM_{2,5} ab 2020 und 2030 fest.

Die Richtlinie wurde mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018), BGBl. I Nr. 75/2018, in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 6 EG-L 2018 ist das Nationale Luftreinhalteprogramm alle vier Jahre mit dem Ziel zu aktualisieren, die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen zu erfüllen und von der Bundesregierung zu beschließen. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umweltschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Koordinierung für die Erstellung des Programms durchzuführen und das Programm nach dem Beschluss der Bundesregierung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Das vorliegende überarbeitete Programm wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umweltschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie federführend erstellt und ab 14. Dezember 2023 einer sechswöchigen öffentlichen Konsultation unterzogen. Das Programm zeigt, dass mit den bisher gesetzten Maßnahmen bei den meisten Schadstoffen eine erhebliche Emissionsminderung erreicht wurde.

Die seit 2020 geltenden Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß EG-L 2018 werden bei allen Schadstoffen außer Ammoniak eingehalten, die aktuelle Emissionsprognose lässt bereits auf Basis der bisherigen Maßnahmen die Einhaltung der ab 2030 geltenden Verpflichtungen bei allen Schadstoffen außer Ammoniak erwarten.

Das Prognoseszenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“, das neben der seit Jänner 2023 geltenden Ammoniakreduktionsverordnung (BGBl. II Nr. 395/2022 i.d.F. BGBl. II Nr. 24/2023) auch zusätzliche Maßnahmen berücksichtigt, zeigt auch für Ammoniak die Erfüllung der ab 2030 geltenden Reduktionsverpflichtung; die Einhaltung der ab 2020 geltenden Verpflichtung ist bei Ammoniak für 2024 zu erwarten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle das Nationale Luftreinhalteprogramm 2023 beschließen.

15. März 2024

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin